

RICHTLINIE

für die Gewährung einer Teilerstattung des Elternbeitrags zum Musikschulbesuch nach dem Burgenländischen Musikschulförderungsgesetz 1993

Gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Förderung des Musikschulwesens im Burgenland (Bgl. Musikschulförderungsgesetz), LGBl. Nr. 36/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2015, kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere die soziale Lage der Schüler/innen, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten und der besonderen Begabung der Schüler/innen, die Landesregierung im Einzelfall eine Ermäßigung des Schulgeldes gewährt werden.

1.) Förderungswerber/in ist eine Person, die mit dem Kind, für welches der Elternbeitrag zum Musikschulbesuch bezahlt wird, im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, sofern diese Person für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 hat. Der Antrag ist daher von jener Person zu stellen, welche die Familienbeihilfe bezieht und die den Elternbeitrag zum Musikschulbesuch bezahlt hat.

2.) Förderungsvoraussetzungen

Eine teilweise Rückerstattung des Elternbeitrags für den Musikschulbesuch von familienbeihilfeberechtigten Kindern kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, hat die Musikschule im Winter- und Sommersemester erfolgreich besucht und die besondere Begabung des Kindes ist durch die besuchte Musikschule bestätigt worden
- b) Der/die Förderungswerber/in und das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind, für welches die Förderung beantragt wird, haben ihren Hauptwohnsitz im Burgenland.
- c) Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird nicht überschritten. Die entsprechenden Staffeln sind im jeweils aktuellen Förderungsansuchen angeführt.

(Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren Familieneinkommen, das heißt aus der Summe der Einkünfte aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen – geteilt durch den Gewichtungsfaktor gemäß § 10 des Bgl. Familienförderungsgesetzes. Der Gewichtungsfaktor errechnet sich aus der Summe der im zitierten § 10 für die einzelnen Familienmitglieder festgelegten Gewichtungseinheiten. Die Gewichtungseinheit beträgt für den/die Förderungswerber/in 1,0; für den/die Partner/in 0,8; für Alleinerzieher/innen 1,2 und für jedes Kind, auf das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 0,5.)

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen erhöht sich gemäß § 8 Abs. 3 des Bgl. Familienförderungsgesetzes jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index ergibt.

- d) Eine Schulgeldrückerstattung wird nur bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres gewährt, außer der/die Schüler/in befindet sich noch in einer Schul- oder Lehrausbildung.

3.) Höhe der möglichen Rückerstattung für das Schuljahr 2019/2020:

- 25% des eingezahlten Musikschulgeldes bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von € 748,91 bis € 873,60
- 50% des eingezahlten Musikschulgeldes bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von € 624,01 bis € 748,90
- 75% des eingezahlten Musikschulgeldes bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von € 624,00 oder weniger

4.) Förderungsgrundsätze

- a) Anträge für die Gewährung einer Teilerstattung des Elternbeitrags zum Musikschulbesuch nach dem Bgl. Musikschulförderungsgesetz 1993 sind schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Formulare einzubringen, wobei die erforderlichen Daten vollständig einzutragen und alle notwendigen Unterlagen anzuschließen sind.
- b) Die Antragsfrist zur Einreichung des Ansuchens für die Gewährung einer Teilerstattung des Elternbeitrags zum Musikschulbesuch nach dem Bgl. Musikschulförderungsgesetz 1993 beginnt jeweils am 1. April und läuft bis 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres.
- c) Förderungen sind nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu gewähren.
- d) Sind zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben oder Nachweise erforderlich, so sind diese innerhalb der vorgegebenen Frist nachzureichen.
- e) Eine Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.
- f) Auf die Gewährung einer Teilerstattung besteht kein Rechtsanspruch!

5.) Berechnung des Einkommens

- a) Als Einkommen unselbstständig Erwerbstätiger und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegehaltsbezieher gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz, BGBl. I Nr. 4/2018, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Dem Einkommen sind die Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, Studienbeihilfen oder diesen gleichartige Leistungen nicht anzurechnen.
- b) Als Einkommen gilt bei den Beziehern sonstiger Einkommen das gemäß § 2 Abs. 4 EStG 1988 zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid – abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer – des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.
- c) Als Einkommen sind bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen, anzunehmen.

- d) Bei der Ermittlung des Einkommens sind im Inland steuerlich nicht erfasste Einkünfte im vorangegangenen Kalenderjahr (z.B. aus Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Werkverträgen, freien Dienstverträgen, ausländischen Einkünften etc.) sowie Leistungen der gesetzlichen Versicherungen, des AMS und andere Sozialleistungen aus öffentlichen Mitteln, z.B. Unfallrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Witwenpension/Witwerpension, Waisenpension, Übergangsgeld, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss, AMFG-Beihilfe, Pflegekarenzgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder und alle gerichtlich oder vertraglich festgesetzten, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen/Alimente aus dem vorangegangenen Kalenderjahr einzubeziehen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen.

4.) Rückforderung von Förderungsbeträgen

Empfangene Förderungsbeträge sind zurückzuzahlen, wenn diese durch unrichtige/unvollständige Angaben oder Nachweise zu Unrecht erwirkt worden sind.

5.) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1.4.2020 in Kraft.

6.) Gerichtsstand

Für alle auf Grundlage dieser Richtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.